

Sitzung vom 20. Mai 1992

### **1500. Motion**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 24. Februar 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz derart zu ändern, dass

- a) die direkten Nachkommen und leiblichen Eltern des Erblassers von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind;
- b) die blutsverwandten Geschwister des Erblassers im Ausmass des doppelten Betrages des Grundtarifs erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t**

I. Zur Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Auf den 1. Januar 1987 ist das total revidierte Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986 (ESchG) in Kraft getreten, welches den gleichnamigen, aus dem Jahr 1936 stammenden Erlass abgelöst hat. Nach diesem neuen Gesetz, wie schon gemäss dem alten Recht von 1936, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer für natürliche Personen nach der Höhe des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenkgeber gestaltet. Sie beträgt seit dem 1. Januar 1987 in der untersten Stufe (bis Fr. 20 000) 2 %, in der obersten Stufe (Fr. 560 000 bis Fr. 1 000 000) 7 %, für Beträge über Fr. 1 000 000 sinkt sie wieder auf 6 % (§ 22 ESchG). Damit ist der Grundtarif, mit andern Worten die einfache Steuer, festgelegt. Von dieser Steuer wird entsprechend dem Verwandtschaftsgrad der einfache Betrag oder ein Mehrfaches erhoben, und zwar (§ 23 ESchG):

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) für Nachkommen und Eltern                                      | der einfache Betrag;   |
| b) für Grosseltern und Stiefkinder                                | der doppelte Betrag;   |
| c) für Geschwister  | der dreifache Betrag;  |
| d) für Stiefeltern  | der vierfache Betrag;  |
| e) für Onkel, Tante und Nachkommen<br>von Geschwistern            | der fünffache Betrag;  |
| f) für die übrigen erbberechtigten<br>Personen und Nichtverwandte | der sechsfache Betrag. |

Die Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen hängt sodann von den steuerfreien Beträgen ab, die das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz bei verschiedenen Vermögensübergängen vorsieht. Im vorliegenden Zusammenhang kann insbesondere auf die folgenden steuerfreien Beträge hingewiesen werden: Bei Vermögensanfällen und Zuwendungen an Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel) oder an einen Elternteil sind von vornherein Fr. 100 000 nicht steuerbar (§ 21 Abs. 1 lit. a ESchG). Bei Erbanfällen oder Zuwendungen an einen Bruder oder an eine Schwester sowie an einen Grosselternanteil sind Fr. 10 000 steuerfrei (§ 21 Abs. 1 lit. b ESchG). Nachkommen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird zudem ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 20 000 gewährt (§ 21 Abs. 2 lit. a ESchG). Diesen Freibetrag haben zudem "alle übrigen erwerbsunfähigen oder

beschränkt erwerbsfähigen unterstützungsbedürftigen Personen" zugute (§ 21 Abs. 2 lit. b ESchG).

2. Die Besteuerung von Vermögenszugängen aus Erbschaft und Schenkung entspricht einer gerechten Steuerordnung. Der Zufluss von Vermögenswerten aus Erbschaft oder Schenkung erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten. Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ist somit ein wesentlicher Bestandteil einer auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fussenden Steuerordnung, wie sie auch in der Kantonsverfassung (Art. 19 Abs. 1 und 4 KV) vorgezeichnet ist. Bei einer vorbehaltlosen Durchsetzung des Systems der Gesamtreineinkommenssteuer müssten die Wertzuflüsse ohne weiteres der Einkommenssteuer unterworfen werden. Die Erhebung einer besonderen Erbschafts- und Schenkungssteuer erlaubt es jedoch, die Steuerbelastung nach der Höhe des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad des Empfängers zum Erblasser oder zum Schenkgeber abzustufen. Das Steuerrecht trägt damit auch der erbrechtlichen Ordnung Rechnung.

Das Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, so auch das alte Gesetz von 1936, enthält zwar insoweit eine wesentliche Ausnahme, als der Ehegatte des Erblassers oder Schenkgebers von der Steuerpflicht befreit ist (§ 11 ESchG). Diese Steuerfreiheit findet jedoch ihren Grund im System der Familienbesteuerung. Nach diesem System, das allen schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen zugrunde liegt (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes vom 14. Dezember 1990), wird die Ehe als wirtschaftliche Einheit und Verbrauchsgemeinschaft betrachtet. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. An diese Ordnung knüpft auch das Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz an.

3. Es liefe aber der Steuergerechtigkeit und insbesondere dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwider, auch die Nachkommen und Eltern des Erblassers oder Schenkgebers vollumfänglich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien. Dadurch würden Nachkommen und Eltern in unverhältnismässiger Weise privilegiert, während andere Personen ausserhalb der nahen Verwandtschaft mit einer Steuer bis zum sechsfachen Betrag des Grundtarifs zu rechnen hätten. Im Ergebnis wären damit die Empfänger von erb- und schenkungsrechtlichen Vermögenszugängen in der Mehrheit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, wogegen Personen ausserhalb der nahen Verwandtschaft als Minderheit erhebliche Steuern zu tragen hätten, was mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar ist. Schenkungen oder Erbschaften bedeuten in allen Fällen, so auch für Nachkommen und Eltern, eine Bereicherung und damit einen Zuwachs der finanziellen Leistungsfähigkeit. Anlässlich der Totalrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes wurde denn auch im Kantonsrat ein entsprechender Minderheitsantrag, der eine Steuerbefreiung der Nachkommen des Erblassers oder Schenkgebers verlangt hatte, klar verworfen. Zu einem andern Entscheid besteht heute kein Anlass.

Abgesehen vom Kanton Schwyz, in dem weder Erbschaften noch Schenkungen steuerlich erfasst werden, und vom Kanton Luzern, in dem Schenkungen mehrheitlich steuerfrei bleiben, besteuern alle Kantone Erbschaften und Schenkungen. Die kantonalen Ordnungen fallen allerdings unterschiedlich aus. In einer Minderheit der Kantone sind dabei Nachkommen von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit. Das ist im Hinblick auf den interkantonalen Finanzausgleich nicht unproblematisch, auch wenn darin die Souveränität der Kantone zum Ausdruck kommt. Allein die unterschiedliche Behandlung von Nachkommen und Eltern in den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen kann aber kein Grund dafür sein, die als gerecht zu beurteilende Ordnung im Kanton Zürich zu ändern.

4. Wie dargelegt, hängt die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter anderem vom Verwandtschaftsgrad ab. Dabei geht das Zürcher Gesetz von 1986 davon aus, dass gegenüber Grosseltern ein engeres Verwandtschaftsverhältnis besteht als im Verhältnis zu (insbesondere erwachsenen) Geschwistern. Schon nach dem alten Recht von 1936 unterlagen Grosseltern dem doppelten und Geschwister dem dreifachen Betrag des Grundtarifs (vgl. § 11 lit. b und c ESchG von 1936). Anlässlich der Totalrevision von 1986 wurde diese Ordnung von keiner Seite in Frage gestellt.

5. Die Umsetzung der Motion hätte massive Steuerausfälle zur Folge. Auf der Grundlage des Jahres 1991 wären die Ausfälle auf über 110 Millionen Franken zu schätzen, wobei auf die Steuerbefreiung der Nachkommen über 100 und auf die Entlastung der Geschwister rund 10 Millionen Franken entfielen. Solche Ausfälle können ohne entsprechende Kompensationen, etwa über eine Anpassung des Staatssteuerfusses, weder heute noch mittelfristig hingenommen werden.

6. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**